

*Satzung des  
Karneval-Verein-Benshausen e.V.*



Die Karneval Gesellschaft Benshausen wurde 1953 gegründet und bestand bis 1960. Am 29.10.1971 wurde der Karneval-Verein-Benshausen (KVB) gegründet.

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Karneval-Verein-Benshausen e.V. (KVB). Er ist Mitglied in der Föderation Europäischer Narren e.V. (FEN) und im Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. (LTK).
2. Der Sitz des Vereins ist in Benshausen.
3. Der Verein bezweckt die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Dies wird insbesondere durch Galaveranstaltungen, Rosenmontagsbälle, Umzüge u. ä. verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Leistungen des Vereines erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist am 01.09.1992 im Vereinsregister unter der Nummer 326 beim Amtsgericht Suhl eingetragen.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen aktiven und inaktiven Mitgliedern
  - b. jugendlichen Mitgliedern
  - c. EhrenmitgliedernOrdentliche Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder, Mitglieder unter 18 Jahren sind jugendliche Mitglieder.  
Eine inaktive Mitgliedschaft besteht, wenn auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes seine Mitgliedschaft im Verein ohne Rechte und Pflichten ruht.  
Ehrenmitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden und können nur solche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins oder die Pflege des karnevalistischen Brauchtums besonders verdient gemacht haben.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach Stellung eines schriftlichen Antrages und dessen Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen und die endgültige Entscheidung auf den Elferrat zu übertragen. Der

Elferrat entscheidet dann über den Aufnahmeantrag, wenn der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch gegen dessen Beschlussfassung eingelegt hat. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme des Mitgliedes oder die endgültige Entscheidung des Elferrates zu informieren. Jedes Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme einen Abdruck der Satzung, sofern ihm diese noch nicht vorliegt. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung über die Aufnahme seitens des Vorstandes und der Übersendung der Satzung.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen zu. Sie haben je eine Stimme, können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen beantragen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und an der Verwirklichung des Satzungszweckes mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht und die Pflicht sich an der Vorbereitung und während der Kampagne aktiv zu beteiligen.
4. Die Uniformen des Elferrates und der Garden sind Eigentum des Vereins und pfleglich zu behandeln.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Vereinsmitgliedschaft endet
  - a. durch den freiwilligen Austritt,
  - b. durch Auflösung des Vereins
  - c. durch den Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. durch den Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dieser Beschluss muss der Mitgliederversammlung angezeigt werden. Ausschlussgründe sind:
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins;
  - b. bei Schädigung des karnevalistischen Brauchtums;
  - c. bei grobem Verstoß gegen Gesetze, die guten Sitten und Moral;
  - d. wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins oder die Vereinsinteressen erheblich verstoßen, dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder sich ehrenrührig verhalten hat;
  - e. bei Beitragsrückstand nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschlussbescheid ergeht schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm dieser bekannt gegeben worden ist, schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Elferrat dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Die vereinseigene Bekleidung (Uniformen und Kostüme) ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus dem Verein in ordnungsgemäßem Zustand an den geschäftsführenden Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht und erfolgt jährlich.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Elferrat.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den beiden zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem 2. Schriftführer, dem 2. Schatzmeister und den Beisitzern zusammen und ist in allen Angelegenheiten des Vereins beratend tätig, ohne stimmberechtigt zu sein.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig, die Ausübung der Funktion von zwei Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig. Einzelheiten zur Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ausschluss, Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.  
Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

6. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden. Es besteht eine Einzelvertretungsberechtigung.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung übertragen sind. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Ausführung übertragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vereinsvermögensverwaltung und Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
  - Überwachung des Vollzugs der SatzungDer Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der zweiten Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden.
3. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, den Vereinshaushalt, den Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts bzw. des Berichtes der Rechnungsprüfer, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist bis spätestens zum 31. Juli eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, in der der Jahresbericht des ersten

Vorsitzenden und des Schatzmeisters sowie der Bericht der Kassenprüfer entgegengenommen, der Vorstand getrennt vom ersten Schatzmeister entlastet und der neue Vorstand gewählt wird, durchzuführen.

4. Außerdem muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand eine derartige Versammlung für erforderlich hält, Ersatzwahlen notwendig sind oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
5. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem 1. Schriftführer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
  - Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des 1. Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen
  - Anträge
  - Verschiedenes
6. Anträge, die in der Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In ihr werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

## **§ 10 Der Elferrat**

1. Aktive Mitglieder, die in den Elferrat aufgenommen werden wollen, müssen dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen und mindestens 2 Jahre Vereinsmitglied sein. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme in den Elferrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen und die endgültige Entscheidung auf den Elferrat zu übertragen. Der Elferrat entscheidet dann über den Aufnahmeantrag, wenn der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung beim geschäftsführenden Vorstand

Einspruch gegen dessen Beschlussfassung eingelegt hat. Die Mitgliederversammlung ist über die Aufnahme des Mitgliedes oder die endgültige Entscheidung des Elferrates zu informieren.

2. Der Elferrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes im Einspruchsverfahren
  - Beschwerden in Vereinsangelegenheiten
3. Der Elferrat trifft sich mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der karnevalistischen Veranstaltungen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und werden wirksam, wenn mindestens 2/3 der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 12 Beschwerden in Vereinsangelegenheiten**

1. Jedes Mitglied kann Beschwerden in Vereinsangelegenheiten bei dem geschäftsführenden Vorstand vorbringen. Die Beschwerdebegründung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand hat die Beschwerde in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln. Die Entscheidung über die Beschwerde wird dem Beschwerdeführer schriftlich bekannt gegeben.
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist eine weitere Beschwerde beim Elferrat, die innerhalb eines Monats, nachdem diese bekannt gegeben worden ist, schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingelegt werden muss, möglich. Über die Beschwerde entscheidet der Elferrat dann endgültig.
3. Persönliche Streitigkeiten und Beschwerden, die vom Vorstand nicht geklärt werden können, werden vom Elferrat endgültig entschieden. Der Elferrat entscheidet in einer mündlichen Verhandlung und benachrichtigt beide Parteien von seiner Entscheidung schriftlich.

## **§ 13 Vereinsvermögen, Wirtschafts- und Kassenführung, Rechnungsprüfung**

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresberechnung aufzustellen, die von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen ist.
2. Über die Handkasse kann der Schatzmeister allein verfügen, diese hat jedoch ein Limit in Höhe von 500,00 €. Die Kassengeschäfte werden vom ersten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kontounterlagen zu nehmen und die Verwendung von Vereinsmitteln einmal jährlich zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten, die einer Klärung bedürfen, können sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## **§ 14 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Vereinszwecks erleiden, nur, soweit diese durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Wird ein schriftlicher Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist binnen 10 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, die über den Antrag zu beraten hat. Die entsprechende außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens nach Ablauf von 3 Wochen und spätestens nach Ablauf von 6 Wochen seit Antragstellung einzuberufen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder und eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Die Mitgliederversammlung darf nur über die Auflösung des Vereins abstimmen, wenn bereits in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das am Auflösungstag vorhandene Vermögen an den Kindergartenförderverein Benshausen e.V. der Kindertagesstätte „Sandhasennest“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Gültigkeit der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 27.05.2011 geändert und beschlossen und tritt sofort in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Benshausen, den 08.06.2018



Tino Mann

1. Vorsitzender